
**Bekanntmachung
des Landratsamtes Zwickau
über die Genehmigung der Vereinbarung
zwischen der Großen Kreisstadt Werdau
und der Großen Kreisstadt Crimmitschau
zur Bildung und Finanzierung eines gemeinsamen
Standesamtsbezirkes Werdau**

Vom 30. September 2025

Das Landratsamt Zwickau hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 17. November 2025 auf Grundlage des § 72 Absatz 1 Satz 3 und 4 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Satz 2 bis 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, die am 30. September 2025 zwischen der Großen Kreisstadt Werdau und der Großen Kreisstadt Crimmitschau geschlossene Zweckvereinbarung zur Bildung und Finanzierung eines gemeinsamen Standes-

amtsbezirkes Werdau genehmigt. Der Zweckvereinbarung liegen Beschlüsse des Stadtrates der Großen Kreisstadt Werdau vom 28. August 2025 und der Großen Kreisstadt Crimmitschau vom 11. September 2025 zugrunde.

Die Zweckvereinbarung wird nachstehend öffentlich bekannt gemacht.

Sie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Zwickau, den 18. November 2025

Landratsamt Zwickau
Carsten Michaelis
Landrat

**Zweckvereinbarung
zur Übertragung der Aufgaben im Personenstandswesen
und zur Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirkes
und dessen Finanzierung in den Gebieten
der Städte Crimmitschau und Werdau**

Zwischen
der
Großen Kreisstadt Werdau
vertreten durch den Oberbürgermeister

und der
Großen Kreisstadt Crimmitschau
vertreten durch den Oberbürgermeister

wird auf Grundlage der §§ 71 und 72 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist und § 2 Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 11. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 938), welches zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, folgende Vereinbarung geschlossen:

**§ 1
Aufgabenübertragung**

Der Großen Kreisstadt Werdau werden die Aufgaben nach § 1 Personenstandsgesetz und § 1 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes in den jeweils gültigen Fassungen von der Großen Kreisstadt Crimmitschau zur Erfüllung übertragen.

**§ 2
Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirks**

(1) Der Standesamtsbezirk der Großen Kreisstadt Crimmitschau, welcher die Gemeinden Dennheritz und Neukirchen einschließt, wird mit Ablauf des 31.12.2025 aufgelöst.

(2) Der Standesamtsbezirk der Großen Kreisstadt Werdau wird zum 01.01.2026 um das Gebiet der Stadt Crimmitschau und der Gemeinde Dennheritz erweitert.

§ 3
Sitz und Rechtsnachfolge

(1) Der Sitz des Standesamtes ist die Große Kreisstadt Werdau.

(2) Die Große Kreisstadt Werdau ist Rechtsnachfolgerin des Standesamtsbezirks Crimmitschau. Sie nimmt damit die Aufgaben nach dem Personenstandswesen im eigenen Namen wahr und ist sachlich und örtlich zuständige Behörde.

§ 4
Rechte und Pflichten

(1) Die Große Kreisstadt Werdau ist berechtigt, die mit den übertragenen Aufgaben verbundenen Erklärungen Dritten gegenüber abzugeben.

(2) Die Große Kreisstadt Crimmitschau stellt der Großen Kreisstadt Werdau die in ihrem Besitz befindlichen Personenstandsunterlagen (Personenstandsbücher, Personenregister, Sammelakten, weitere standesamtliche Unterlagen) zur Übernahme der Aufgaben des Personenstandswesens mit Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung zur Verfügung.

(3) Die Große Kreisstadt Crimmitschau stellt dem Standesamt der Großen Kreisstadt Werdau den Eheschließungsraum im Gebäude Badergasse 2 entgeltfrei zur Verfügung. Unabhängig davon, bleibt es der Großen Kreisstadt Crimmitschau vorbehalten, gegenüber den zu trauenden Personen ein Entgelt für die Raumnutzung zu erheben.

(4) Die Vereinbarungspartner ermöglichen es, dass die Standesbeamtin der Großen Kreisstadt Crimmitschau in ein Beschäftigungsverhältnis bei der Großen Kreisstadt Werdau wechseln kann.

(5) Der jeweils amtierende Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Crimmitschau wird auf seinen Wunsch durch die Große Kreisstadt Werdau zum Eheschließungsstandesbeamten nach § 1 Abs. 3 SächsPStVO bestellt, wenn die dafür geforderten Voraussetzungen vorliegen. Er kann nachfolgend Trauungen im Trauraum des ehemaligen Standesamtsbezirkes Crimmitschau vornehmen. Inwieweit er auch Trauungen in den Diensträumen der Großen Kreisstadt Werdau vornehmen kann, bestimmt der jeweils amtierende Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Werdau. Der jeweils amtierende Oberbürgermeister der Stadt Werdau kann, so er als Eheschließungsstandesbeamter bestellt ist, bei Zustimmung des jeweils amtierenden Oberbürgermeisters der Stadt Crimmitschau, Trauungen im Trauraum des ehemaligen Standesamtsbezirkes Crimmitschau vornehmen.

§ 5
Kostenregelung

(1) Die Große Kreisstadt Werdau erhebt Gebühren und Auslagen entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Maßgaben. Die im Rahmen der Aufgabenerfüllung anfallenden Erträge stehen der Großen Kreisstadt Werdau zu.

(2) Soweit die jährlichen Erträge des Standesamtes zur Deckung der Personal-, Sach- und Gemeinkosten des Standesamtes nicht ausreichen, erhebt die Große Kreisstadt Werdau gegenüber der Großen Kreisstadt Crimmitschau eine Umlage.

(3) Die nach Absatz 2 verbleibenden Kosten werden nach Maßstab der jeweiligen Einwohnerzahlen des Vorjah-

res entsprechend § 125 der Sächsischen Gemeindeordnung auf die Vereinbarungspartner verteilt. Die Umlage wird wie folgt ermittelt.

Der Gesamtjahresaufwand wird um den Gesamtjahresertrag verringert, Verlustausgleiche aus Vorjahren bleiben dabei unberücksichtigt. Daraus ergibt sich der Jahresfehlbetrag, welcher durch die Gesamteinwohner des Standesamtsbezirkes geteilt und anschließend mit der Einwohnerzahl der Großen Kreisstadt Crimmitschau und der Gemeinde Dennheritz multipliziert wird.

(4) Einmalige Kosten, welche im Zusammenhang mit der Zusammenlegung der Standesämter entstehen, werden von der Stadt Crimmitschau nach tatsächlichem Aufwand getragen.

§ 6
**Dauer der Zweckvereinbarung,
Änderung und Kündigung**

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Im Falle einer Änderung der für diese Zweckvereinbarung wesentlichen gesetzlichen Vorschriften steht es den Vertragspartnern frei, über die Anpassung des Vertragsinhaltes an die geänderten Gesetzhaltungen neu zu verhandeln.

(3) Diese Zweckvereinbarung kann nach Beschluss des jeweils zuständigen Stadtrates sowie des Gemeinschaftsausschusses zum Jahresende bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr gekündigt werden und nur mit einer Änderung des Standesamtsbezirkes einhergehen.

§ 7
Sonstige Vereinbarungen

(1) Ergänzungen und Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Diese Zweckvereinbarung sowie deren Änderung bedürfen der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde und soweit es die Bildung, Änderung oder Auflösung eines Standesamtsbezirkes betrifft auch die der oberen Fachaufsichtsbehörde.

(3) Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung, die nicht im gegenseitigen Einvernehmen ausgeräumt werden können, ist die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 8
Salvatorische Klausel

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein sollten, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Diese ist so zu ändern, wie es Sinn und Zweck der Vereinbarung entspricht.

§ 9
Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Vereinbarung im Sächsischen Amtsblatt zum 01.01.2026 in Kraft.

Werdau, den 30.09.2025

Sören Kristensen
Oberbürgermeister
Große Kreisstadt Werdau

André Raphael
Oberbürgermeister
Große Kreisstadt Crimmitschau
